



**NEU**  
in Österreich

## Eigenschadenversicherung für Gemeinden

Schützt die Gemeinde vor Vermögensschäden,  
die ein Organ der Gemeinde direkt zufügt.



# Eigenschadenversicherung

## Eigenschäden normal nicht versicherbar:

Eine Gemeinde-Haftpflichtversicherung ist mittlerweile fast in jeder Gemeinde zu finden.

Ein Punkt ist dabei jedoch bisher im Ergebnis als „nicht versicherbar“ anzusprechen: **Vermögensschäden, die das Organ dem Rechtsträger unmittelbar und direkt zufügt**. Dafür gibt es zwar seit Jahrzehnten die sogenannte „Organhaftpflichtversicherung“, die aber einerseits (nur) vom Organ selbst abgeschlossen werden kann und andererseits auch gewisse Einschränkungen der Ersatzpflicht im Zusammenhang mit den Bestimmungen des OrgHG mit sich bringt (Stichwort: Mäßigungsrecht).

Der Bereich der privatwirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde ist normal überhaupt „ungeschützt“ (z.B. Betrieb eines Seniorenwohnheimes über ein eigenes Unternehmen).

## Genau da setzt unsere Versicherungslösung an:

- **Versicherungsnehmer ist die Gemeinde selbst;** sie hat es daher auch selbst in der Hand einen Versicherungsfall geltend zu machen: Eine derartige Versicherung dient daher auch in hohem Maß dem Betriebsfrieden, denn es ist nicht nötig, dass die verursachende Person in Anspruch genommen und gerichtlich auf Schadenersatz belangt wird.
- **Versichert sind sämtliche Vertrauenspersonen einer Gemeinde;** der Versicherungsschutz reicht somit vom „Bürgermeister bis zum Gemeindearbeiter“.
- **Versichert sind Schäden die aus einer fahrlässigen Dienstpflichtverletzung resultieren;** auf einen bestimmten Verschuldensgrad kommt es nicht an (Vorsatz ist natürlich weiterhin nicht versichert und auch nicht versicherbar).
- **Versicherungsschutz besteht für hoheitliches aber auch privatwirtschaftliches Handeln,** sofern das vereinbart ist (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind automatisch mitversichert).
- **Die Bestimmungen des Mäßigungsrechtes aus dem OrgHG bzw. dem DHG finden keine Anwendung;** es gibt also für alle Grade fahrlässigen Handelns volle Ersatzleistung.

## Schadenbeispiele:

- Von der Stadt wurden Rechnungen beglichen, auf welchen **versäumt wurde die Steuernummer anzugeben**. Diese hätten nicht bezahlt werden dürfen. Das **Finanzamt erkennt** aus diesem Grund die von den Stadtwerken in Abzug gebrachte **Vorsteuer nicht an und fordert diese zurück**. Eine Korrektur ist nicht mehr möglich, da bereits ein Änderungsbescheid eingegangen und bestandskräftig geworden ist.
- Eine Gemeinde erstellt eine **öffentliche Ausschreibung**. Für den Gleisbau inkl. Tunnelbau einer neuen Bahnlinie wird ein Ingenieur gesucht. Die Laufzeit und Kriterien sind in der Ausschreibung festgehalten. Nach Durchsicht mehrerer Bewerbungen gibt es zwei qualifizierte Ingenieure, die sich nur im Preis unterscheiden. Hier wird sich für den „günstigeren“ Ingenieur entschieden. **Fälschlicherweise wird der Auftrag an den teureren Ingenieur vergeben**. Im Zuge der Abrechnung, nach Fertigstellung der Bauarbeiten, wird festgestellt dass hier **bei der Beauftragung** des Ingenieurs **ein Fehler unterlaufen** ist. Folglich ist der Gemeinde ein **Eigenschaden in Höhe der Mehrkosten** entstanden.